

Satzung des Dörpsmobil Hanerau-Hademarschen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Dörpsmobil Hanerau-Hademarschen e.V.

Er hat seinen Sitz in **Hanerau-Hademarschen**. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck und Umsetzung

Der Verein tritt ein für umweltverträgliches Verkehrswesen und die Verringerung der Umweltbelastungen durch den Fahrzeugverkehr.

Der Verein fördert und initiiert gemäß § 52 AO Maßnahmen, die zur Einsparung von Energie und Rohstoffen beitragen, Schadstoffbelastungen und Abfallaufkommen verringern und zur Reduzierung von Umweltschäden beitragen.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch

- Förderung und Entwicklung sozialer Kompetenz mittels gemeinsamer Nutzung eines umweltgerechten Mobilitätsangebots (§52, Nr. 8)
- Förderung der Teilhabe mobilitätseingeschränkter Mitglieder am öffentlichen Leben und sozialen Miteinander (§52, Nr. 9)
- Aufklärung und Information über die Verringerung der Belastungen durch den Individualverkehr und Möglichkeiten zur Verringerung damit einhergehender klimaschädlicher Prozesse (§ 52, Nr. 16)
- Entlastung des öffentlichen Verkehrsraums mittels Förderung von Fahrgemeinschaften und möglicher Reduzierung der Fahrzeuge pro Haushalt (§ 52, Nr.8)
- Förderung ressourcenschonender Mobilität in Hanerau-Hademarschen, als Ergänzung zum Öffentlichen Nahverkehr;
- die Entwicklung, Bereitstellung und Vermittlung eines alternativen Verkehrsangebots zum eigenen Auto durch Carsharing von Elektromobilen für die Vereinsmitglieder;

- gemeinschaftliche Nutzung von Elektromobilen soll der Verzicht der Mitglieder auf ein eigenes Fahrzeug ermöglicht werden;

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein „Dörpsmobil Hanerau-Hademarschen e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche, sowie juristische Person erwerben, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrags beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Sie endet mit dem Austritt, welcher mit einmonatiger Frist zu jedem Quartalsende erklärt werden kann oder dem Tod des Mitglieds (natürliche Person).

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
- mit 3 Monatsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde. Das betroffene Mitglied ist bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Vereinsbeitrags verpflichtet.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Zahlungsweise sind durch die Beitragsordnung festzulegen.

Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand erstellt und ist von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit zu genehmigen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Verwaltungsorgane des Vereins bestehen aus:

- der Mitgliederversammlung
- dem Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Vereins einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Wahlen zum Vorstand und die Wahl von zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung erfolgt bis spätestens 30.04. jedes Jahres für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für 2 Jahre. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und einem auf der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden,
- der stellv. Vorsitzenden / dem stellv. Vorsitzenden,
- der Schriftwartin / dem Schriftwart,
- der Kassenwartin / dem Kassenwart,
- bis zu 4 (stimmberechtigten) Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die / der 1. Vorsitzende, die / der stellv. Vorsitzende sowie die / der Kassenwart (in). Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Die Wahl des Vorstands erfolgt in einer Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist berechtigt, für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch zu berufen.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der / dem Vorsitzenden oder ggf. der / dem stellv. Vorsitzenden und der /dem Protokollführer (in) zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand und die von ihm Beauftragten führen für den Verein die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9 Kassenführung

Die Kassenwartin / der Kassenwart führt verantwortlich die Kasse des Vereins und hat jährlich bis zum Schluss des Kalenderjahres die Jahresabrechnung zu erstellen und dem Vorstand bis zum 01.03. des Folgejahres vorzulegen.

Die vom Vorstand genehmigte Jahresrechnung über die Verwendung des Geldes ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben und von ihr zu genehmigen. Das Barvermögen ist auf einem Girokonto zu führen.

Verfügungen zu Lasten des Bankkontos können von der / dem 1.Vorsitzenden, seiner /seinem Stellvertreter (in) oder der / dem Kassenwart (in) einzeln vorgenommen werden.

Einmal im Jahr findet die durch zwei gewählte Mitglieder vorzunehmende Kassenprüfung statt. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Über die Bereitstellung von Geldmitteln entscheidet der Vorstand. Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen. Auch durch wiederholte oder wiederkehrende Zahlungen und Leistungen kann keinerlei Rechtsanspruch begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig und ohne Möglichkeit des Widerrufs geleistet. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins weder Kapitalleistungen noch geleistete Sacheinlagen zurück.

§ 10 Kassenprüfung

Der Kassenprüfung gehören 2 Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die erste Wahlperiode beträgt für einer der Kassenprüferinnen / einen der Kassenprüfer ein Jahr. Eine Wiederwahl einer der beiden Kassenprüfer / Kassenprüferinnen ist zulässig. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und bestimmen ihren Sprecher selbst.

Die Kassenprüfung prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und deren Belege, die Aktenführung der Geschäftsunterlagen, den Jahresabschluss sowie den jährlichen Finanz- und Haushaltsplan.

Ihr sind auf Verlangen die für die Prüfung benötigten Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Kassenprüfung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorzulegen. Das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung ist dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich vorzulegen. Dieser Prüfbericht ist den Mitgliedern zur Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hanerau-Hademarschen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.

Sollte einer der vorgenannten Paragraphen gegen eine der rechtlichen Bestimmungen verstoßen, so wird dieser durch die rechtliche Bestimmung ersetzt.

Die übrigen Paragraphen bleiben hiervon unberührt.

Hanerau-Hademarschen, den 13. Dezember 2021